

# Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 "Altes Dorf"

## Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (erneute Beteiligungen)

### Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen	01.11.2013	Die mit Schreiben vom 30.05.2013 zur ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes vorgebrachten Belange zur Verkehrssicherheit und zum Immissionsschutz sind im Bebauungsplan nicht nur als textliche Festsetzungen sondern auch zeichnerisch in der Planzeichnung zu berücksichtigen. Dadurch soll den Betroffenen Grundstückseigentümern insbesondere Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen verdeutlicht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht erforderlich, textlich festgesetzte Belange zusätzlich zeichnerisch festzusetzen und umgekehrt. Dies führt auch in der Regel nicht zu einem besseren Verständnis. Vor allem Planzeichnungen, die bereits einen hohen Regelungsgehalt aufweisen, wie die Planzeichnung des Bebauungsplans KLM-BP-007 „Altes Dorf“, werden dadurch eher schlechter lesbar.	N
<i>noch</i> 20	<i>weiter</i> Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Die nach RASt 06, Punkt 6.3.9.3 vorgegebenen Sichtfelder auf den bevorrechtigten Rad- und Kfz-Verkehr der L 77 sind an den Einmündungen der öffentlichen Erschließungsstraßen sowie an den geplanten Zufahrten zu den ausgewiesenen Stellplatzanlagen zu gewährleisten. Die auf den privaten Grundstücksflächen dahingehend von Bebauung und Bewuchs freizuhaltenen Sichtfelder sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen.	Der Einwand war bereits Gegenstand der Abwägung. Durch die Änderung des B-Plan-Entwurfs sind keine neuen Aspekte aufgetreten, die eine stärkere oder veränderte Berücksichtigung dieser Anregung erfordern. Die an den Zehlendorfer Damm (L 77) anschließenden Stichstraßen sind im Bestand vorhanden und werden in ihrer Funktion und Verkehrsbelastung nicht verändert. Nach überschlägigen Prüfungen tangieren die freizuhaltenen Sichtfelder keine privaten Grundstücksflächen. Es ist daher nicht erforderlich, Sichtfelder in der Planzeichnung darzustellen. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen in der Vorgartenbereichen der privaten Grundstücke ohnehin unzulässig (vgl. textliche Festsetzung 7.1).	N
<i>noch</i> 20	<i>weiter</i> Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Die Sichtverhältnisse auf den Kfz-Verkehr der L 77 im Bereich der geplanten Zufahrt zur ausgewiesenen Stellplatzanlage der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturgarten“ werden weiterhin als kritisch eingeschätzt. Aus der überreichten Abwägung mit Darstellung der Sichtdreiecke geht hervor, dass das Sichtdreieck in Richtung Berlin die private Grundstücksfläche des Nachbargrundstückes (Flurstück 281) überlagert. Es ist davon auszugehen, dass durch den auf dem Anliegergrundstück bestehenden straßenseitigen Baum- und Strauchbestand die Sicht in Richtung Berlin möglicherweise erheblich eingeschränkt ist. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Sichtverhältnisse in einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin bewertet werden. Der Vor-Ort-Termin ist durch die Gemeinde Kleinmachnow zu veranlassen.	Es handelt sich bei dem benachbarten Flurstück 281 nach Angaben des Landesbetriebs Forst – Untere Forstbehörde – um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Es ist deshalb nicht möglich, auf diesem Flurstück, das grundsätzlich Wald bleiben soll, Bindungen für Bepflanzungen festzusetzen, da das Baugesetzbauch dieses ausdrücklich ausschließt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Die Waldeigenschaft steht dem Freihalten des erforderlichen Sichtdreiecks aber nicht grundsätzlich entgegen, da einerseits gemäß RASt 06 innerhalb der Sichtfelder Bäume grundsätzlich möglich sind, und andererseits gemäß § 2 LWaldG nicht jede zum Wald gehörige Fläche zwingend Baum- u. Gehölzbestand aufweisen muss. Da das Grundstück im Eigentum des Landes Brandenburg ist, es sich also um Landeswald handelt, wird davon ausgegangen, dass eine sachgerechte Lösung dieses potenziellen Konflikts im nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren bzw. in der Genehmigungsplanung für die Stellplatzanlage – beispielsweise auch durch nicht im Bebauungsplan festsetzbare verkehrslenkende Maßnahmen – möglich ist. Dazu wird die Gemeinde gerne einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin veranlassen.	K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 20	weiter Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Mit der Festsetzung einer Baulinie entlang des Straßengrundstückes der L 77 Zehlendorfer Damm ist für den Kirchenneubau eine Grenzbebauung vorgesehen. Zur Wahrung der verkehrlichen Belange ist im Bebauungsplan festzuschreiben, dass die Baugenehmigung für den Kirchenneubau der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde für die L 77 bedarf.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Passus aufgenommen, dass zur Wahrung der verkehrlichen Belange die Bebauung unmittelbar an der Landesstraße im Vorfeld – soweit erforderlich – mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen ist.	B
			Bezüglich der geplanten Längsparkbuchten an der L 77 Zehlendorfer Damm sind ausreichende Sicherheitsabstände zum Fahrbahnrand der L 77 und zum Geh-/Radweg einzuhalten. Baulastträger der künftigen Längsparkbuchten ist die Gemeinde Kleinmachnow, die diese auch zu finanzieren hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Längsparkbuchten an der Landesstraße L 77 sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.	K
			Zum gegebenen Zeitpunkt sind dem LS die konkreten Planunterlagen für den verkehrsgerechten Ausbau der Erschließungsstraßen, für die Herstellung der Längsparkbuchten im Bereich der L 77 Zehlendorfer Damm und für die geplanten Zufahrten rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, spätestens jedoch 3 Monate vorher, zur Zustimmung vorzulegen (Lageplan im Maßstab 1:250 mit Angaben zu den Bestands- und Planungshöhen, Regelquerschnitt, Schleppkurvennachweis für das maßgebende Bemessungsfahrzeug, Sichtdreiecke u.s.w.). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrtsplanungen gemeinsam mit dem Bauantrag für die geplanten baulichen Anlagen (z.B. Kirchenneubau, Stellplatzanlagen u.s.w.) bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Eine Stellungnahme des LS zur Zufahrtsplanung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
noch 20	weiter Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Der im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ermittelte Lärmeinwirkungsbereich entlang der L 77 Zehlendorfer Damm mit Schallschutzmaßnahmen (s. textliche Festsetzungen lfd. Nrn. 16.1 und 16.2) ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind textlich festgesetzt. Es ist nicht erforderlich, diese zusätzlich in die Planzeichnung aufzunehmen.	N
			Bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen sind die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen durch den jeweiligen Vorhabenträger/Bauherr zu beachten und durch diesen zu finanzieren. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K



**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 24	weiter Landesamt für Umwelt, Gesund- heit und Verbrau- cherschutz	(24.10.13)	In der Stellungnahme des LUGV von Mai 2013 wurde bereits darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark die Belange des besonderen Artenschutzes aufgrund der Regelungen der ArtSchZV vollständig wahrnimmt. Auch in der aktuellen Fassung der Begründung (Stand 7.1.13) werden unter Pkt. 22.9 der Textlichen Festsetzungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Fledermausarten festgelegt. Die Zuständigkeit liegt somit weiterhin bei der UNB. Eine Äußerung zur Planung durch LUGV, RW7 erfolgt nicht.	Kenntnisnahme.	K
			<u>Abschließend:</u> Sollten neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Vorhabens vorliegen, ist die Stellungnahme auf ihre Aussage hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt. Das Ergebnis der Abwägung in der Gemeinde (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) bzw. das Inkrafttreten des B-Planes (Rechtswirksamkeit) durch <b>Erteilung der Genehmigung</b> (§ 10 BauGB) bitte ich dem LUGV mitzuteilen.	Kenntnisnahme.	K
38	Landkreis Potsdam- Mittelmark	04.11.2013	<b>Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz</b>  <u>Untere Wasserbehörde</u> - keine Bedenken  <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Durch die Untere Bodenschutzbehörde des LK Potsdam-Mittelmark wird bestätigt, dass die in Kapitel I.2.9 der Begründung im B-Planverfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“ Kleinmachnow ausgeführte Feststellung zum Vorhandensein von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen nach aktueller Prüfung des Altlastenkatasters zutrifft.  <b>Fachdienst Naturschutz</b> <u>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</u>  <u>1.1. Artenschutz</u> Im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ der Gemeinde Kleinmachnow wurde ein ak-	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme	K  K



**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark	(04.11.13)	<p>gen der Jagdgebiete und Flugrouten durch die geplante Bebauung zu erwarten sind bzw. welche Auswirkungen nach Errichtung der geplanten neuen Gemeindekirche auf die Arten zu erwarten sind.</p> <p>Die im Fledermausgutachten dargestellten Maßnahmenvorschläge zur Sicherung des Quartierpotenzials sind in vollem Umfang zu übernehmen und festzusetzen. Bisher sollen lediglich Fledermausersatzquartiere im Umfeld angebracht werden (textliche Festsetzungen 22.8 und 22.9). Wichtiger sind jedoch der Erhalt, die Sicherung und der Ausbau bereits vorhandener (potenzieller) Quartierstrukturen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die im Fledermausgutachten angeregten Maßnahmen zur Sicherung des Quartierpotenzials sind - außer der im Bebauungsplan bereits festgesetzten Maßnahme der Errichtung von Fledermauskastenquartieren - noch nicht hinreichend konkretisiert und auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft worden. Sämtliche Maßnahmen im Bereich der denkmalgeschützten alten Dorfkirche bedürfen einer engen Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Im Bereich des potenziellen Kellergewölbes der ehemaligen Remise ist dagegen nicht sicher, ob sich dort wirklich das erhoffte, für Fledermäuse „zugängliche“ Gewölbe befindet. Eine Festsetzung ist deshalb nicht möglich. Die beabsichtigten Maßnahmen werden aber in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Es ist angedacht, die Maßnahme im Bereich der ehemaligen Remise ab Mai 2014 umzusetzen. Regelungen zur Ausführung der Maßnahmen in der Gruft der alten Dorfkirche sollen in den Grundstückskauf- und Städtebaulichen Vertrag mit der ev. Kirchengemeinde Kleinmachnow aufgenommen werden.</p>	B
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark	(04.11.13)	<p><u>1.2. Schutzgebiete</u> Für die Bereiche, welche im LSG verbleiben, ist bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von baulichen Anlagen auch nach In-Kraft-Treten des B-Planes für den Einzelfall eine landschaftsrechtlich Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Dieser Sachverhalt ist nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen (siehe auch Stellungnahme vom 24.05.2013).</p> <p><u>2. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</u></p> <p><u>2.1. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Kompensation</u> Wie bereits in der Stellungnahme vom 24.05.2013 dargestellt, sind die dargestellten Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung von Einzelbäumen in bereits vorhandene Gehölzbestände) fachlich nicht geeignet, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu kompensieren. Zwar kann in Einzelfällen von den Empfehlungen der HVE abgewichen werden. Ziel einer Kompensationsmaßnahme ist jedoch die Aufwertung einer Fläche.</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Abwägung zur Stellungnahme vom 24.05.2013 wird beibehalten. Durch die Änderung des B-Plan-Entwurfs sind keine neuen Aspekte aufgetreten, die eine stärkere oder veränderte Berücksichtigung dieser Forderung erfordern.</p> <p>Dem Einwand wurde bereits gefolgt. Es ist nicht mehr vorgesehen, Einzelbäume in bereits vorhandene Gehölzbestände zu pflanzen. Standorte für die Ausgleichspflanzungen sind stattdessen die Baugrundstücke in den Baugebieten, die Gemeinbedarfsfläche „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie die festgesetzten öffentlichen Grünflächen und die private Grünfläche mit der</p>	N  V, N

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Dieses Ziel wird mit den im Bebauungsplan dargestellten Einzelbaumpflanzungen in keiner Weise erreicht.</p>	<p>Zweckbestimmung „Parkanlage“. Diese Flächen weisen bislang nur in geringem Maße bzw. allenfalls in Teilbereichen Gehölzbestände auf.                      Zielstellung ist in erster Linie eine Entsiegelung der noch versiegelten Flächen im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage „Ufergrünzug“. Damit kann ein Teil der Eingriffe durch die vorbereiteten Bodenversiegelungen in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden. Weitere Flächen für Entsiegelungen stehen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch innerhalb der Gemarkung Kleinmachnow zur Verfügung. Es ist trotzdem ein wesentliches Anliegen der Gemeinde den Ausgleich grundsätzlich im Plangebiet, in der Nähe des Eingriffsortes zu erbringen, um dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung zu tragen.</p> <p>Es werden deshalb als weitere Ausgleichsmaßnahmen Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt und diesen der Vorzug vor externen Maßnahmen gegeben. Dies ist grundsätzlich möglich, da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht vorschreibt, Flächenversiegelungen über mögliche Ausgleichsentsiegelungen hinaus vollständig durch die Entsiegelung von Flächen mittels Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Ausgleich kann auch durch andere adäquate Maßnahmen erfolgen. Alle von potenziellen Eingriffen betroffenen Gebietsteile werden sich entweder weiterhin im LSG oder in den besonders sensiblen Übergangsbereichen zum LSG oder NSG befinden.</p> <p>Die als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Baumpflanzungen dienen deshalb der Sicherung und Aufwertung des Landschaftsraums im Landschaftsschutzgebiet und im Randbereich des Machnower Seeufers sowie zugleich der Durchführung der erforderlichen Kompensation auf den betroffenen (Bau)-Grundstücken bzw. generell im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Baumpflanzungen dienen so auch dem Ausgleich der Eingriffe ins Landschaftsbild sowie darüber hinaus der Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Klima sowie Arten und Biotope. Die Pflanzmaßnahmen erfüllen also mehrere Zielstellungen und ökologische Funktionen gleichzeitig.</p> <p>Die vorgesehenen Baumpflanzungen sichern und ergänzen den Natur- bzw. Freiraum im Plangebiet, indem im Eingriffsfall heimische, standortgerechte Gehölze zu dessen Aufwertung beitragen. Sie mindern die Versiegelungsfolgen und verbessern</p>	

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				<p>durch ihr Wurzelwerk die Bodenstruktur. In den eher baumarmen Baugebieten werden durch die Gehölze neue Lebensraumstrukturen geschaffen und im Gebiet vernetzt, was zu neuen Biotopstrukturen und einem höheren Artenreichtum führen wird. Anerkanntermaßen stellen solche Gehölze wertvolle Lebensräume und Habitatstrukturen für die lokale Fauna dar, die über die Jahre stabil bleiben. Es wird weiterhin die Anpflanzung von naturräumlich nicht geeigneten bzw. nicht gewünschten Ziergehölzen sowie eine Bodenversiegelung (z. B. durch nicht genehmigungspflichtige Bauten, Sitzbereiche etc.) im Umfeld der Baumpflanzungen durch textliche Festsetzung(en) verhindert.</p> <p>Durch diese Baumpflanzungen werden im Zusammenspiel mit den übrigen Maßnahmen sämtliche Gebietsteile allgemein durchgrünt und der Siedlungsraum weiterhin harmonisch in die umgebende Landschaft eingebunden. Das Grünvolumen und damit die Sauerstoffproduktion werden erhöht, was zusammen mit der übrigen Bepflanzung die negativen Einflüsse der zusätzlichen Bebauung auf das Mikroklima ausgleichen kann. Außerdem werden die kleinklimatischen Verhältnisse (Schattenbildung, erhöhte Luftfeuchtigkeit etc.) verbessert und zusätzliche Aufenthaltsqualitäten geschaffen.</p> <p>Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen haben deshalb insgesamt eine hohe ökologische Wirksamkeit für den Naturhaushalt. Aus diesem Grund werden die vorgesehenen multifunktionalen, schutzgutübergreifenden Pflanzmaßnahmen als adäquater und geeigneter naturschutzrechtlicher Ausgleich angesehen.</p> <p>Dies entspricht auch der Rechtsprechung: Danach sind insbesondere bei der Bodenversiegelung deutliche Abstriche an die Gleichartigkeit des Ausgleichs hinnehmbar, da zur Entsiegelung in Betracht kommende Flächen in der Regel nicht in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Schließlich ist festzustellen, dass es sich bei der vom Einwendenden erwähnten HVE lediglich um eine Handlungsempfehlung mit Orientierungswerten handelt, deren Anwendung nicht zwingend ist und von der deshalb begründete Abweichungen möglich sind.</p>	

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark	(04.11.13)	Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen sind, sofern noch nicht versiegelt und im planungsrechtlichen Außenbereich gelegen, ebenfalls in die Bilanzierung einzubeziehen. Ein gegebenenfalls späterer Ausbau bzw. Versiegelung beispielsweise der Allee am Forsthaus wäre sonst nach Inkrafttreten des B-Planes nicht kompensiert. Die Eingriffsregelung ist im B-Plan abzarbeiten.  <u>3. Hinweise</u> Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit der jetzigen Farbgebung im Bereich der Waldflächen nicht zu erkennen.	Von den festgesetzten Straßenverkehrsflächen befinden sich lediglich die Allee am Forsthaus und die östlichen Teilflächen von zwei vom Zehlendorfer Damm abzweigenden Wege nicht im Innenbereich. Eine zusätzliche Versiegelung dieser Flächen ist nicht vorgesehen. Die Fläche müssen folglich auch nicht in die Bilanzierung einbezogen werden.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Farbgebung ist seit Beginn des Verfahrens dieselbe.	N  K
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark	(04.11.13)	<b>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz</b>  <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>  Baudenkmalschutz Die eingereichten wesentlichen Änderungen und Ergänzungen führen zu keiner Veränderung unserer bereits abgegebenen Stellungnahme.  Bodendenkmalschutz In den textlichen Ausführungen zum Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ Kleinmachnow ist das Schutzgut Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt. Allerdings fehlt in den aktuellen Unterlagen eine Kartierung der bekannten und geschützten Bodendenkmale für den Untersuchungsraum. Wir bitten darum, die Kartierung „Beiplan Bodendenkmale“ aus dem 2. Entwurf zum Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ Kleinmachnow in die Unterlagen zu übernehmen	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Der Bitte wird nachgekommen. Die Kartierung „Beiplan Bodendenkmale“ wird übernommen.	K  K  H

